

## **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUGEN DER KOMPANY BV**

### **Artikel 1 Begriffsbestimmungen**

In diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wird verstanden unter:

- a. Kompany: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Kompany BV, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 12060568
- b. Angebot: die an den Abnehmer durch Kompany abgegebene Offerte und/oder Preisangabe bezüglich des Verkaufs und der Lieferung von Produkten
- c. Abnehmer: jede natürliche Person, juristische Person oder Gesellschaft, mit der Kompany einen Vertrag schließt oder mit der Kompany über das Zustandekommen eines Vertrags verhandelt
- d. Vertrag: jeder Vertrag, der bezüglich des Verkaufs und der Lieferung von Produkten zwischen Kompany und dem Abnehmer zustande kommt, jede Änderung darin oder Ergänzung dazu sowie alle (Rechts-)Handlungen zur Vorbereitung und zur Erfüllung dieses Vertrags
- e. Produkte: Gemüse, Obst und verwandte Produkte
- f. Produktbezeichnung: die Wiedergabe aller für das betreffende Produkt kennzeichnenden Eigenschaften, wie Qualitätsklasse, Sortierung, Verpackung und andere relevante Merkmale
- g. Gärtner: die den Genossenschaften, die Mitglied der Genossenschaft Kompany U.A, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 14117708, sind, angeschlossene natürliche Person, juristische Person oder Gesellschaft, die die Produkte produziert, bezüglich deren durch Kompany im eigenen Namen, jedoch für Rechnung und Gefahr des Gärtners Verträge mit Abnehmern geschlossen werden
- h. Lieferung „*ab Logistikzentrum*“: mit dem Begriff „*ab Logistikzentrum*“ ist Lieferung ab einem Lager von Kompany oder einem von Kompany eingeschalteten logistischen Dienstleister gemeint; Lieferung „*ab Logistikzentrum*“ ist für den Abnehmer gleichbedeutend mit Lieferung „*ex works*“ gemäß Incoterms 2010
- i. Lieferung „*ab Garten*“: mit dem Begriff „*ab Garten*“ ist Lieferung ab dem Produktionsbetrieb des Gärtners gemeint; Lieferung „*ab Garten*“ ist für den Abnehmer gleichbedeutend mit Lieferung „*ex works*“ gemäß Incoterms 2010
- j. „*Direktlieferung*“: mit dem Begriff „*Direktlieferung*“ ist gemeint, dass die Lieferung an der vom Abnehmer angegebenen Adresse erfolgt; „*Direktlieferung*“ ist für den Abnehmer gleichbedeutend mit Lieferung „*Delivered at Place*“ gemäß Incoterms 2010

### **Artikel 2 Allgemeines**

- 2.1 Kompany tritt stets als (Unter-)Beauftragter des Gärtners auf. Alle Rechtsgeschäfte, die Kompany tätigt, wie der Abschluss von Verträgen mit Abnehmern, tätigt Kompany im eigenen Namen, jedoch für Rechnung und Gefahr des Gärtners.
- 2.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil von und gültig für alle von Kompany gemachten Angebote, alle von Kompany mit dem Abnehmer zu schließenden und geschlossenen Verträge sowie alle sonstigen Rechtsverhältnisse zwischen Kompany und dem Abnehmer.
- 2.3 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen schließen allgemeine oder spezifische Bedingungen oder Klauseln des Abnehmers aus. Anderslautende Bedingungen werden ausdrücklich zurückgewiesen, sofern vorab nicht schriftlich und ausdrücklich anders vereinbart.
- 2.4 Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder abweichende Bestimmungen, Bedingungen und/oder Vereinbarungen sind nur gültig, falls und soweit sie von Kompany schriftlich und ausdrücklich bestätigt worden sind.
- 2.5 Bei einem Abnehmer, für den diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gegolten haben, wird davon ausgegangen, dass er auch der Gültigkeit dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für spätere von Kompany abgegebene Angebote, für spätere von Kompany und dem Abnehmer zu schließende und geschlossene Verträge sowie für alle sonstigen späteren Rechtsverhältnisse zwischen Kompany und dem Abnehmer zugestimmt hat.
- 2.6 Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nach Ansicht des zuständigen Gerichts nicht anwendbar sein oder der öffentlichen Ordnung oder dem Gesetz widerstreiten, wird nur die betreffende Bestimmung als nicht geschrieben betrachtet, bleiben diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jedoch ansonsten vollständig in Kraft. Statt einer

eventuell ungültigen Bestimmung hat eine Bestimmung zu gelten, die der Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt.

### **Artikel 3 Angebot, Vertrag und Stornierung von Aufträgen**

- 3.1 Alle von Kompany abgegebenen Angebote, wo auch immer veröffentlicht und wie auch immer abgegeben, sind stets freibleibend und können von Kompany stets widerrufen werden, auch wenn sie eine Frist für die Annahme enthalten. Sollte das Angebot keine Frist für die Annahme enthalten, beträgt die Annahmefrist 24 Stunden.
- 3.2 Alle von Kompany bereitgestellten Abbildungen, Bezeichnungen, Größen- und Gewichtsangaben und sonstigen Informationen sind nicht verbindlich und nur dazu bestimmt, eine allgemeine Vorstellung von der Qualität der angebotenen Produkte zu vermitteln.
- 3.3 Alle Angebote werden von Kompany nach bestem Wissen und mit größter Sorgfalt abgegeben. Kompany steht jedoch nicht dafür ein, dass diesbezüglich keine Abweichungen auftreten.
- 3.4 Wenn der Abnehmer Kompany Dokumente, Daten, Zeichnungen und dergleichen zur Verfügung stellt, darf Kompany von deren Richtigkeit ausgehen.
- 3.5 Der Abnehmer ist verpflichtet, Kompany rechtzeitig und jederzeit alle für die Erfüllung des Vertrags notwendigen Daten zu verschaffen; wenn er das unterlässt, haftet der Abnehmer gegenüber Kompany und dem Gärtner für allen dadurch entstehenden Schaden. Kompany ist zur (weiteren) Erfüllung des Vertrags erst verpflichtet, wenn der Abnehmer alle durch Kompany verlangten Daten und Informationen erteilt hat.
- 3.6 Der Abnehmer hat sich zu vergewissern, dass die durch ihn zu bestellenden und/oder bestellten Produkte und die dazugehörige(n) Verpackung, Etikettierung und sonstigen Informationen allen im Bestimmungsland behördlich festgesetzten Vorschriften genügen. Die Gefahr des Gebrauchs der Produkte und der Konformität mit den behördlichen Vorschriften trägt der Abnehmer.
- 3.7 Eventuelle tatsächliche oder behauptete Unrichtigkeiten in der Auftragsbestätigung müssen Kompany innerhalb von einem Werktag nach dem Datum der Bestätigung vom Abnehmer schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Auftragsbestätigung den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt.
- 3.8 Änderungen, Ergänzungen und/oder Erweiterungen des Vertrags sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden sind, oder wenn der Vertrag durch Kompany gemäß den Änderungen, Ergänzungen und/oder Erweiterungen erfüllt wird. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden auf eventuelle Änderungen des Vertrags insgesamt Anwendung.
- 3.9 Alle (Rechts-)Handlungen oder Verhaltensweisen eines Beauftragten oder Arbeitnehmers des Abnehmers im Rahmen des Zustandekommens, der Erfüllung und der Änderung eines Vertrags zwischen Kompany und dem Abnehmer gelten als im Namen des Abnehmers befugt erfolgt und sind für den Abnehmer verbindlich. Der Abnehmer kann sich Kompany gegenüber nicht darauf berufen, dass bezüglich dieser Handlungen oder Verhaltensweisen keine Befugnis besteht, den Abnehmer rechtskräftig zu vertreten oder zu verpflichten.
- 3.10 Durch Arbeitnehmer von Kompany gemachte mündliche Zusagen sind für Kompany ausschließlich verbindlich, falls und soweit Kompany dies dem Abnehmer schriftlich bestätigt hat.
- 3.11 Der Abnehmer kann einen Auftrag nur stornieren, wenn Kompany dem schriftlich zugestimmt hat. Der Abnehmer ist verpflichtet, innerhalb von einer Woche nach dieser Stornierung allen Schaden zu vergüten, den Kompany infolge der Stornierung erleidet. Dieser Schaden wird auf minimal 30 % des Rechnungsbetrags festgesetzt, und zwar unbeschadet des Rechts von Kompany auf Vergütung des tatsächlich infolge der Stornierung des Auftrags durch den Abnehmer erlittenen Schadens. Der Abnehmer sichert Kompany und den Gärtner gegen alle Ansprüche welcher Art auch immer, die Dritte wegen eventuell zu erleidenden oder erlittenen Schadens infolge der Stornierung des Auftrags durch den Abnehmer gegen sie geltend machen sollten.

### **Artikel 4 Preise**

- 4.1 Alle Preise sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, in Euro ausgedrückt und basieren auf Lieferung ab Logistikzentrum. Diese Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, exklusive aller Verpackungs-, Transport- und Versandkosten, Versicherungsprämien, direkter und indirekter Steuern, Ein- und Ausfuhrzölle und Verbrauchsteuern. Sofern nicht schriftlich anders

vereinbart, sind die vorgenannten Verpackungs-, Transport- und Versandkosten, Versicherungsprämien, direkten und indirekten Steuern, Ein- und Ausfuhrzölle und Verbrauchsteuern für Rechnung und Gefahr des Abnehmers.

- 4.2 Wenn der Preis der zu liefernden Produkte nach Abgabe des Angebots und/oder während der Laufzeit des Vertrags aus welchem Grunde auch immer steigt, ist Kompany berechtigt, den Preis ohne vorherige Mitteilung entsprechend zu erhöhen und an den Abnehmer weiterzuberechnen.

## **Artikel 5 Bezahlung**

- 5.1 Kompany fakturiert als (Unter-)Beauftragter für Rechnung und Gefahr des Gärtners.
- 5.2 Kompany empfängt die Bezahlung des Abnehmers zugunsten des Gärtners.
- 5.3 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, haben alle Zahlungen in der auf der Rechnung angegebenen Weise und in Euro zu erfolgen, und zwar:
- a. wenn pro Tag Rechnungen versandt werden, innerhalb von 8 (acht) Tagen nach dem Rechnungsdatum, oder
  - b. wenn Wochenrechnungen versandt werden, spätestens vor dem Dienstag der auf die Woche, in der die Wochenrechnung versandt wurde, folgenden Woche.
- 5.4 Der Abnehmer ist von Rechts wegen (also ohne das Erfordernis irgendeiner Mahnung oder Inverzugsetzung) in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb der Frist im Sinne von Artikel 5.3 erfolgt ist.
- 5.5 Der Abnehmer hat bei Verzug für den Rechnungsbetrag oder den nicht bezahlten Teil davon Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat, zu rechnen vom Fälligkeitsdatum an bis zum Datum der Bezahlung, zu zahlen. Alle mit der Einziehung verbundenen Kosten, darunter außergerichtliche Inkassokosten, gehen auf Rechnung des Abnehmers. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % des geschuldeten Betrags mit einem Minimum von EUR 250,--.
- 5.6 Wenn Kompany und/oder der Gärtner ein Gerichtsverfahren – einschließlich Schiedsverfahren und Anforderung eines bindenden Gutachtens – gegen den Abnehmer anhängig gemacht haben, ist der Abnehmer verpflichtet, alle mit dem Verfahren verbundenen tatsächlich aufgewendeten Kosten zu vergüten. Hierin sind unter anderem die Kosten von Rechtsanwälten und Prozessbevollmächtigten sowie das Schiedsrichtern oder Erstatte bindender Gutachten geschuldete Honorar und die Gerichtsgebühren enthalten. Die Bestimmungen in diesem Artikel bleiben auch dann gültig, wenn die vorgenannten Kosten eine eventuelle Prozesskostenverurteilung aufgrund von Artikel 237 ff. der niederländischen Zivilprozessordnung übersteigen.
- 5.7 Jede Zahlung durch den Abnehmer dient zuerst der Begleichung der geschuldeten Kosten, danach der Begleichung der fälligen Zinsen und schließlich der Begleichung der ältesten fälligen Rechnungen, und zwar auch dann, wenn der Abnehmer vermerkt, dass die Zahlung eine spätere Rechnung betrifft.
- 5.8 Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer Rechnung werden alle noch offenen Rechnungen, auch diejenigen, deren Zahlungsfrist noch nicht verstrichen ist, sofort fällig.
- 5.9 Der Abnehmer ist verpflichtet, auf die erste Aufforderung von Kompany hin eine (teilweise) Vorauszahlung zu leisten und/oder eine nach Ansicht von Kompany solide Sicherheit beizubringen.
- 5.10 Beanstandungen versandter Rechnungen müssen Kompany spätestens am Fälligkeitstag schriftlich mitgeteilt worden sein, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer die Rechnung für richtig befunden hat.
- 5.11 Verrechnung oder Aufrechnung durch den Abnehmer ist niemals gestattet.
- 5.12 In Bezug auf Zahlungen und Verrechnungen ist stets die Buchhaltung von Kompany verbindlich.
- 5.13 Kompany ist stets berechtigt, alles, was sie dem Abnehmer schuldet, mit dem zu verrechnen, was der Abnehmer und/oder die mit dem Abnehmer verbundenen Personen und/oder Unternehmen Kompany und/oder dem Gärtner schulden, und zwar ohne Rücksicht auf Fälligkeit, Bedingungen oder Fristbestimmungen.

## **Artikel 6 Lieferung und Gefahrübergang**

- 6.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt ab Logistikzentrum, es sei denn, dass schriftlich Lieferung ab Garten oder Direktlieferung vereinbart worden ist. Die Vertragsparteien können ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 1 vereinbaren, dass Kompany, ein Mitglied von Kompany oder der Gärtner für den Transport der Produkte sorgt, in welchem Falle jedoch der Abnehmer die Gefahr von Lagerung, Laden, Transport und Ausladen der Produkte trägt, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

- 6.2 Die von Kompany angegebenen Liefertermine sind indikativ und niemals als Endtermine anzusehen. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist Kompany spätestens innerhalb von 24 Stunden durch den Abnehmer schriftlich in Verzug zu setzen. Der Abnehmer hat Kompany in diesem Falle eine angemessene Frist für die nachträgliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen einzuräumen. Der Abnehmer hat keinen Anspruch auf Vergütung von irgendwelchem Schaden, direkt oder indirekt oder welcher Art auch immer, infolge der Überschreitung des vereinbarten oder durch Kompany genannten Liefertermins. Der Abnehmer ist im Falle der Überschreitung des Liefertermins nicht berechtigt, seine Verpflichtungen nicht zu erfüllen oder die Erfüllung auszusetzen; ebenso wenig ist der Abnehmer berechtigt, zur Auflösung oder Kündigung des Vertrags zu schreiten, außer wenn die Überschreitung des Liefertermins derart ist, dass vom Abnehmer billigerweise nicht verlangt werden kann, den Vertrag intakt zu lassen. In diesem Falle hat der Abnehmer keinen Anspruch auf irgendeinen Schadenersatz.
- 6.3 Die Lieferfrist basiert auf den im Moment des Vertragsschlusses geltenden Arbeitsbedingungen und erwarteten Wetterbedingungen und auf der rechtzeitigen Anlieferung der für die Erfüllung des Vertrags benötigten Sachen. Wenn infolge einer Änderung der Wetter- und Arbeitsbedingungen und/oder der nicht rechtzeitigen Lieferung der benötigten Sachen Verzögerung entsteht, wird die Lieferfrist, soweit erforderlich, verlängert.
- 6.3 Kompany ist berechtigt, den Vertrag in Teilen zu erfüllen und die Teillieferungen gesondert zu fakturieren.
- 6.4 Falls die zu liefernden Produkte nicht innerhalb der Lieferfrist abgenommen werden oder die vereinbarte Abruffrist vom Abnehmer nicht beachtet wird, ist Kompany berechtigt, die Produkte für Rechnung und Gefahr des Abnehmers einzulagern beziehungsweise einlagern zu lassen, zu verkaufen oder zu vernichten beziehungsweise vernichten zu lassen, und zwar unbeschadet des Rechts, entweder die Erfüllung des Vertrags zu verlangen oder den Vertrag (außergerichtlich) aufzulösen, und unbeschadet des Anspruchs auf Vergütung des erlittenen und zu erleidenden Schadens, der aufgewendeten Kosten und des entgangenen Gewinns.
- 6.5 Falls die für die Auslieferung aufgrund von Verträgen bestimmte Menge der Produkte an einem Tag nicht ausreicht, alle durch Kompany geschlossenen Verträge zu erfüllen, kann Kompany diese Produkte den Abnehmern auf der Basis eines Verteilerschlüssels, den sie unter Berücksichtigung aller Umstände für angemessen hält, zuteilen, wobei gilt, dass bei der Zuteilung Saisonverträge Vorrang vor Wochenverträgen und Wochenverträge Vorrang vor Tagesverträgen erhalten.

## **Artikel 7 Inspektionen und Beanstandungen**

- 7.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte sofort nach Lieferung auf eventuelle Mängel und/oder Beschädigungen zu kontrollieren. Eventuelle Mängel und/oder Beschädigungen in Bezug auf Produkte der Klasse I sind Kompany vom Abnehmer innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Eventuelle Mängel und/oder Beschädigungen in Bezug auf Produkte der Klasse II sind Kompany vom Abnehmer innerhalb von vier Stunden nach Lieferung, jedoch spätestens vor 17.00 Uhr am Tag der Lieferung schriftlich mitzuteilen. In allen Fällen sind die Ordnernummer und der auf der Verpackung angegebene Gärtnercode anzugeben. Bei nicht rechtzeitiger und/oder nicht vollständiger Beanstandung verfällt jeglicher Anspruch gegen Kompany und/oder den Gärtner.
- 7.2 Der Abnehmer kann in jedem Falle keinen Anspruch mehr geltend machen, wenn die Mitteilung an Kompany später als 48 Stunden nach dem Moment erfolgt, in dem der Abnehmer die eventuellen Mängel und/oder Beschädigungen billigerweise hätte entdecken können.
- 7.3 Nach der Feststellung eines Mangels und/oder einer Beschädigung ist der Abnehmer verpflichtet, alles zu tun beziehungsweise zu unterlassen, was zwecks Verhütung von (weiterem) Schaden billigerweise möglich und notwendig ist. Der Abnehmer ist ferner verpflichtet, diesbezüglichen Weisungen von Kompany Folge zu leisten und Kompany alle für die Untersuchung der Beanstandung erforderliche Unterstützung zu leisten, unter anderem dadurch, dass er Kompany Gelegenheit gibt, eine Untersuchung der Umstände des Gebrauchs der Produkte durchzuführen beziehungsweise durchführen zu lassen. Wenn der Abnehmer keine Unterstützung leistet oder eine Untersuchung der Beanstandung anderswie nicht (mehr) möglich ist, kann der Abnehmer keine Ansprüche mehr geltend machen.
- 7.4 Bei geringen Abweichungen in Eigenschaften wie Menge/Gewicht, Größe, Qualität und Farbe gilt das abgelieferte Produkt als vertragsgemäß. Eine Abweichung in Menge/Gewicht der Produkte von 5 % oder weniger gilt in jedem Falle als geringe Abweichung. Eine Beanstandung in Bezug auf

- Menge/Gewicht der gelieferten Produkte ist bei Inempfangnahme auf dem Lieferschein zu vermerken, andernfalls stellen die auf dem Lieferschein genannten Mengen einen zwingenden Beweis gegenüber dem Abnehmer dar.
- 7.5 Die angebotenen Produkte sind mit einer Produktbezeichnung versehen. Es wird davon ausgegangen, dass Abnehmern die von Kompany festgelegte Bedeutung der Produktbezeichnung bekannt ist.
- 7.6 Rücksendung der gelieferten Produkte an Kompany kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kompany erfolgen. Bei Rücksendung müssen die Produkte sich in dem ursprünglichen Zustand und in der Originalverpackung befinden. Die Kosten der Rücksendung gehen auf Rechnung des Abnehmers.
- 7.7 Wenn die Beanstandung von Kompany für begründet gehalten wird, hat Kompany, ohne zu weiterem Schadenersatz verpflichtet zu sein, die Wahl, entweder die betreffenden Produkte zu ersetzen oder für die gelieferten Produkte eine Gutschriftsanzeige in maximaler Höhe des Rechnungswerts auszustellen. Nicht unter die Garantie dieses Artikels fallen in jedem Falle Mängel, die auftreten in oder (mit) die Folge sind von Verarbeitung oder Weiterverkauf der Produkte durch den Abnehmer, von normaler Alterung, von durch den Abnehmer oder sein Personal unsachgemäß oder entgegen den durch Kompany und/oder den Gärtner oder in ihrem Namen erteilten Weisungen erfolgter Beförderung, Behandlung, Verwendung, Bearbeitung oder Lagerung von Produkten oder von anderen Ursachen als der normalen bestimmungsgemäßen Verwendung.
- 7.8 Das Vorliegen eines Mangels und/oder einer Beschädigung im Sinne dieses Artikels gibt dem Abnehmer nicht das Recht, die Zahlungsverpflichtungen auszusetzen. Eventuelle Mängel bezüglich eines Teils der gelieferten Produkte geben dem Abnehmer kein Recht, die gesamte Partie gelieferte Produkte zu beanstanden oder abzulehnen.

#### **Artikel 8 Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Solange der Abnehmer die Forderungen aufgrund jedes mit Kompany geschlossenen Vertrags oder aufgrund gemäß einem solchen Vertrag auch für den Abnehmer ausgeführter oder auszuführender Tätigkeiten sowie die Forderungen wegen Versäumnisses der Erfüllung dieser Verträge durch den Abnehmer nicht vollständig beglichen hat, bleiben die durch Kompany gelieferten und noch zu liefernden Produkte das Eigentum des Gärtners.
- 8.2 Kompany ist berechtigt, die Produkte, die das Eigentum des Gärtners geblieben sind, auf Kosten des Abnehmers zurückzuholen, wenn der Abnehmer es versäumt, seinen Verpflichtungen gegenüber Kompany und/oder dem Gärtner nachzukommen. Der Abnehmer ist verpflichtet, Kompany Gelegenheit zu geben, die Produkte zurückzuholen.
- 8.3 Solange auf den gelieferten Produkten ein Eigentumsvorbehalt ruht, ist der Abnehmer nicht berechtigt, diese Produkte zu veräußern oder auf andere Weise unter welchem Titel auch immer Dritten zum Gebrauch zu überlassen oder daran irgendeine Form von Sicherheit zu bestellen, außer wenn dies im Rahmen der normalen Betriebsausübung geschieht. Dem Abnehmer steht kein Zurückbehaltungsrecht an den gelieferten Produkten zu.
- 8.4 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte als erkennbares Eigentum des Gärtners von anderen Produkten abzusondern und die Produkte pfleglich zu behandeln.
- 8.5 Abweichend von der Bestimmung in Artikel 14 Absatz 1 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt für die güterrechtlichen Folgen dieses Eigentumsvorbehalts das Recht des Landes, in dessen Hoheitsgebiet die Produkte sich im Moment der Lieferung befinden.
- 8.6 Im Falle von für den Export bestimmten Produkten gilt Abweichend von Absatz 5 dieses Artikels für die güterrechtlichen Folgen dieses Eigentumsvorbehalts das Recht des Bestimmungslands, falls aufgrund dieses Rechts der Eigentumsvorbehalt seine Wirkung nicht in dem Moment, in dem der Preis vollständig bezahlt worden ist, verliert.

#### **Artikel 9 Höhere Gewalt**

- 9.1 Im Falle höherer Gewalt sind Kompany und der Gärtner von der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit, ohne dass der Abnehmer irgendeinen Anspruch auf Vergütung von Kosten und Schäden, direkt oder indirekt und welcher Art auch immer, geltend machen kann.
- 9.2 Unter höherer Gewalt aufseiten von Kompany und/oder des Gärtners wird jeder von dem Willen von Kompany und/oder des Gärtners unabhängige Umstand verstanden, durch den die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer ganz oder teilweise verringert wird oder durch den die Erfüllung der Verpflichtungen von Kompany und/oder dem Gärtner billigerweise nicht verlangt werden

kann, gleichgültig, ob dieser Umstand im Moment des Vertragsschlusses vorhersehbar war. Zu diesen Umständen werden unter anderem Arbeitsstreiks, Stockungen in der Zufuhr von Produkten, Notsituationen bei Kompany und/oder dem Gärtner, ungünstige Wetterbedingungen, misslungene Ernte, (Bürger-)Krieg, Kriegsgefahr, (Natur-)Katastrophen, Aussperrung, Blockade, Aufruhr, Tumulte, Brand, andere Betriebsstörungen und behördliche Maßregeln gerechnet.

- 9.3 Im Falle einer Situation höherer Gewalt ist Kompany als (Unter-)Beauftragter des Gärtners berechtigt, den Vertrag, was den nicht erfüllbaren Teil anbetrifft, durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen.
- 9.4 Wenn der Vertrag bei Eintritt der Situation höherer Gewalt teilweise erfüllt werden kann, ist Kompany berechtigt, den bereits gelieferten beziehungsweise lieferbaren Teil gesondert zu fakturieren, und der Abnehmer verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als beträfe es einen gesonderten Vertrag.

#### **Artikel 10 Haftung**

- 10.1 Außer soweit die Haftung und der Schaden durch die Versicherer von Kompany und/oder des Gärtners gedeckt werden, haften Kompany und der Gärtner nicht für irgendwelchen Schaden (mit Einschluss von Folgeschaden, immateriellem Schaden, Betriebsunterbrechungs- oder Umweltschaden), direkt oder indirekt und welcher Art auch immer, und zwar ungeachtet der Weise, wie er entstanden ist, und ungeachtet der Personen, durch die er verursacht worden ist. Falls die Haftung und der Schaden durch den/die Versicherer von Kompany und/oder des Gärtners gedeckt werden, sind Kompany und/oder der Gärtner nur verpflichtet, den Schaden maximal bis in Höhe der durch ihre(n) Versicherer geleisteten Zahlung zu vergüten.
- 10.2 Der Abnehmer sichert Kompany und den Gärtner gegen alle Ansprüche welcher Art auch immer, die Dritte gegenüber Kompany und/oder dem Gärtner wegen eventuell zu erleidenden oder erlittenen Schadens geltend machen sollten und die weiter gehen als die Haftung, auf die der Abnehmer sich gegenüber Kompany und/oder dem Gärtner berufen kann, sofern durch zwingende Rechtsvorschriften nicht anders bestimmt.
- 10.3 Jede Forderung gegen Kompany und oder den Gärtner, ausgenommen Forderungen, die von ihnen anerkannt worden sind, verfällt durch den bloßen Ablauf von zwölf Monaten nach der Entstehung der Forderung.

#### **Artikel 11 Aussetzung und Beendigung**

- 11.1 Kompany und der Gärtner sind berechtigt, unbeschadet ihres Anspruchs auf Schadenersatz ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten mit sofortiger Wirkung (a) die Erfüllung des Vertrags und aller damit zusammenhängender Verträge auszusetzen und/oder (b) diesen Vertrag und alle damit zusammenhängenden Verträge ganz oder teilweise aufzulösen, wenn:
- der Abnehmer irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
  - bezüglich des Abnehmers Insolvenz oder Zahlungsaufschub oder, wenn der Abnehmer eine natürliche Person ist, Schuldensanierung beantragt worden ist oder wenn die Insolvenz des Abnehmers eröffnet oder ihm Zahlungsaufschub gewährt worden ist oder auf ihn die Schuldensanierung natürlicher Personen für anwendbar erklärt worden ist;
  - das Unternehmen des Abnehmers aufgelöst, liquidiert oder stillgelegt wird;
  - ein wesentlicher Teil des Vermögens des Abnehmers gepfändet wird;
  - Kompany berechtigte Gründe zu der Befürchtung hat, dass der Abnehmer nicht imstande ist oder sein wird, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen, und der Abnehmer auf eine Aufforderung von Kompany hin keine oder keine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen beibringt.
- 11.2 Alle Forderungen, die Kompany und/oder der Gärtner in den Fällen im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels haben oder erlangen sollten, sind sofort und vollständig fällig.
- 11.3 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, sich gegenüber Kompany und/oder dem Gärtner auf irgendein Aussetzungsrecht oder auf Verrechnung zu berufen.
- 11.4 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, wenn er selbst bereits in Verzug mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen war.
- 11.5 Im Falle der Auflösung beziehungsweise Aussetzung aufgrund dieses Artikels sind weder Kompany noch der Gärtner dem Abnehmer gegenüber zu irgendwelchem Schadenersatz verpflichtet.

## **Artikel 12 (Geistiges) Eigentum und Gebrauch von Unterlagen, Verpackung, Leergut, Marken und Handelsnamen**

- 12.1 Kompany ist stets frei in der Wahl des Verpackungsmaterials.
- 12.2 Sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen haben, bleiben die dem Abnehmer durch Kompany zur Verfügung gestellten Verpackungsmaterialien das Eigentum von Kompany. Es ist dem Abnehmer untersagt, die Verpackungsmaterialien zu verkaufen, zu vermieten oder anderswie zu belasten oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer hat die Verpackungsmaterialien pfleglich zu verwalten und an Kompany in demselben Zustand, in dem sie ihm zur Verfügung gestellt worden sind, zurückzuliefern. Die Kosten der Reinigung und Instandsetzung der Verpackungsmaterialien gehen auf Rechnung des Abnehmers.
- 12.3 Kompany ist berechtigt, dem Abnehmer für den Gebrauch der Verpackungsmaterialien durch den Abnehmer eine Vergütung in Rechnung zu stellen, die an den Abnehmer zurückgezahlt beziehungsweise verrechnet wird, nachdem der Abnehmer die ihm zur Verfügung gestellten Verpackungsmaterialien unbeschädigt zurückgeschickt hat, was jeweils von Kompany zu beurteilen ist.
- 12.4 Der Abnehmer haftet für Beschädigungen und/oder Verlust der durch Kompany zur Verfügung gestellten Verpackungsmaterialien.
- 12.5 Nur nach schriftlicher Zustimmung und auf Weisung von Kompany darf der Abnehmer von den Handelsnamen, Marken und Verpackungen, die von Kompany im Handelsverkehr benutzt werden, Gebrauch machen.
- 12.6 Der Abnehmer ist verpflichtet, den Weisungen von Kompany bezüglich der Benutzung der von Kompany geführten Handelsnamen, Marken und Verpackungen genau Folge zu leisten.
- 12.7 Alle Rechte, die sich aus dem geistigen und gewerblichen Eigentum ergeben, sowie die Urheberrechte bleiben das Eigentum von Kompany.

## **Artikel 13 Allgemeine Bestimmungen**

- 13.1 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag oder aus sich daraus ergebenden Verträgen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 13.2 Sollten die Umstände, von denen die Vertragsparteien im Moment des Zustandekommens des Vertrags ausgegangen sind, sich derart ändern, dass die Erfüllung einer oder mehrerer dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen dadurch von einer der Vertragsparteien billigerweise nicht mehr verlangt werden kann, findet eine Beratschlagung über die zwischenzeitliche Änderung des Vertrags statt.

## **Artikel 14 Geltendes Recht und Streitigkeiten**

- 14.1 Auf alle Transaktionen, für die diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, findet niederländisches Recht Anwendung, und zwar mit Ausschluss von internationalen Abkommen wie des Wiener Kaufrechtsübereinkommens, sofern diese keine zwingenden Rechtsvorschriften enthalten.
- 14.2 Alle Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien entstehen sollten, werden ausschließlich durch das zuständige Gericht im Gerichtsbezirk Roermond entschieden, und zwar unbeschadet des Rechts von Kompany, den Abnehmer vor das aufgrund von Gesetz oder Abkommen zuständige Gericht zu laden. Eine Streitigkeit ist gegeben, sobald eine der Vertragsparteien das der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt hat.
- 14.3 Im Falle von Unterschieden zwischen diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und ihren Übersetzungen ist der niederländische Wortlaut maßgebend.

## **Artikel 15 Inkrafttreten/**

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft und sind bei der Industrie- und Handelskammer für Limburg unter der Nummer 12060568 hinterlegt worden.